

## **1. Einleitung**

Im Folgenden werden auf der Grundlage der Kernlehrpläne für das Fach Musik zentrale Bewertungskriterien aufgeführt, die für die Arbeit der Fachschaft verbindlich sind.

## **2. Vorgaben durch Kernlehrpläne**

Die Leistungsbewertung bezieht sich insgesamt auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und nutzt sowohl mündliche, schriftliche als auch praktische Formen der Lernerfolgsüberprüfung. Dabei sind in der Leistungsbewertung die Kompetenzbereiche Rezeption, Produktion und Reflexion angemessen zu berücksichtigen (vgl. Kernlehrplan Musik, Kapitel 2.1 und 3).

Link: <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lehrplaene/kernlehrplaene-sek-i/gymnasium-q8/>

In der Sekundarstufe II sind die erbrachten Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Grundlage der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern. Bei Schülerinnen und Schülern, die das Fach schriftlich gewählt haben, kommen überdies die in den Klausuren erbrachten schriftlichen Leistungen hinzu. Hinweise zu Gestaltung und Bewertung der Klausuren finden sich unter Punkt 5.1.1.

## **3. Klassenarbeiten**

Da im Fach Musik in der Sekundarstufe I keine Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen vorgesehen sind, erfolgt die Leistungsbewertung ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (siehe 4.).

## **4. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I**

### **4.1. Sonstige Mitarbeit**

Die Sonstige Mitarbeit bezieht sich im Fach Musik auf die folgenden Teilbereiche:

- Mündliche Mitarbeit
- Projekte
- Schriftliche Leistungsüberprüfung
- Heftführung
- Erreichen der erforderlichen Kompetenzen

#### **4.1.1. Mündliche Mitarbeit**

- Kontinuität der Beiträge

- Qualität der Beiträge
- Bezug zum Unterrichtsgeschehen
- Sprachliche Qualität der Beiträge (Fachbegriffe, Sprachniveau)
- Einbezug im Unterricht erworbenen Fachwissens

#### **4.1.2. Projekte**

Bei Projekten arbeiten die Schülerinnen und Schüler über einen längeren Zeitraum selbstständig. Bewertet werden der Arbeitsprozess, das entstandene Produkt und die Präsentation der Ergebnisse. Die Gewichtung der Teilbereiche wird von der Lehrperson dem Projekt entsprechend vorgenommen.

Arbeitsprozess:

bewertet werden u.a.

- Kontinuierliche Mitarbeit
- Konstruktives Miteinander und Zielorientierung
- Konzentration

Produkt:

bewertet werden u. a.

- Umsetzung der Aufgabenstellung (Vollständigkeit, Qualität)
- ggf. Rechtschreibung und Grammatik sowie äußere Form
- Anwendung des im unterrichtlichen Kontext erworbenen Fachwissens

Präsentation:

bewertet werden u.a.

- Sprachliche Darstellung, Aussprache, Gestik, Mimik (z. B. bei Referaten)
- Konzentration
- Wirkung auf das Plenum
- Ausführung (Genauigkeit, Fehlerfreiheit)

Die Gesamtnote dieser Teilleistung ist in die Zeugnisnote einzubeziehen. Die Gewichtung der Gesamtnote soll in engem Zusammenhang mit dem zeitlichen Umfang des Projektes stehen.

#### **4.1.3. Schriftliche Leistungsüberprüfung**

Es können schriftliche Leistungsüberprüfungen (Musiktests) erfolgen. Der Musiktest sollte zeitnah zum entsprechenden Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden und eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Tests, in denen die Schülerinnen und Schüler Höraufgaben gestellt bekommen. Hier sollte der Musiktest eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Diese Teilleistung ist ihrem Umfang angemessen in die Bewertung der sonstigen Mitarbeit einzubeziehen.

#### **4.1.4. Heftführung**

Die Heftführung kann zur Bewertung der sonstigen Mitarbeit herangezogen werden. Die Schüler führen ein Notenheft und einen Schnellhefter, in welchem die Arbeitsmaterialien gesammelt werden. Es kann statt einem Notenheft auch Notenpapier benutzt werden, welches dann in den Schnellhefter geheftet wird. Beachtet werden dabei:

- Vollständigkeit und Zustand der Materialien
- Übersichtlichkeit
- Sauberkeit der schriftlichen Einträge
- Inhaltliche Korrektheit
- Qualität eigenständig bearbeiteter Aufgaben
- Korrekte Rechtschreibung und Grammatik

#### **4.1.5. Erreichen der erforderlichen Kompetenzen**

Im Kernlehrplan Musik sind musikalisch-ästhetische und handlungsbezogene Kompetenzen ausgewiesen (vgl. Kernlehrplan Musik S.10). Der Musikunterricht ermöglicht das Erreichen von Kompetenzen in den Bereichen Rezeption, Produktion und Reflexion. Den einzelnen Unterrichtsvorhaben sind jeweils konkretisierte Kompetenzerwartungen zugeordnet, die eine Grundlage für die Bewertung darstellen (vgl. schulinternes Curriculum).

### **5. Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II**

#### **5.1. Schriftliche Leistungen**

In der Sekundarstufe II ist es den Schülerinnen und Schülern möglich, das Fach Musik als Schriftfach zu wählen. Die schriftlichen Leistungen in der Qualifikationsphase gehen zu fünfzig Prozent in die Gesamtnote des Halbjahres ein. Da in der Jahrgangsstufe EF

nur eine Klausur pro Halbjahr geschrieben wird, wird die Klausur mit einem Drittel der Halbjahresnote gewichtet.

### 5.1.1. Klausuren

Die Aufgabenstellungen werden mithilfe von Operatoren formuliert, welche drei verschiedenen Anforderungsbereichen zugeordnet sind. In jeder Klausur werden Aufgaben aller drei Anforderungsbereiche gestellt.

Eine Übersicht der Operatoren und deren Erläuterungen befindet sich am Ende dieses Dokuments, kann aber auch unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-gost/fach.php?fach=19>

Es gibt drei verschiedene Klausurtypen:

1. Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung
2. Erörterung fachspezifischer Texte
3. Analyse und Interpretation

Auf die verschiedenen Klausurtypen wird im unterrichtlichen Kontext vorbereitet. Im Idealfall sollte jeder Typus während der gesamten Sekundarstufe II mindestens einmal als Klausur durchgeführt werden, damit eine optimale Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf das Fach Musik als drittes Klausurfach gewährleistet ist.

Jahrgangsstufe	Anzahl der Klausuren im Halbjahr	Zeitlicher Umfang
EF	1	2 Schulstunden
Q1	2 (davon eine ggf. als Facharbeit)	3 Schulstunden
Q2	2	3 Schulstunden (zuzüglich 30 min Auswahlzeit bei der Vorklausur zum 3. Abiturfach)

Beim Klausurtyp „Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung“ wird die Bearbeitungszeit um eine Schulstunde verlängert.

Bei der Bewertung der Klausuren wird ein Erwartungshorizont als Bewertungsgrundlage erstellt. Neben der inhaltlichen Leistung wird die Darstellungsleistung in angemessenem Umfang bewertet.

Das unten stehende Punkteraster wird für die Benotung der Klausuren zu Grunde gelegt.

Note	Punkte	Err. Punktzahl
sehr gut plus	15	95-100
sehr gut	14	90-94
sehr gut minus	13	85-89
gut plus	12	80-84
gut	11	75-79
gut minus	10	70-74
befriedigend plus	9	65-69
befriedigend	8	60-64
befriedigend minus	7	55-59
ausreichend plus	6	50-54
ausreichend	5	45-49
ausreichend minus	4	39-44
mangelhaft plus	3	33-38
mangelhaft	2	27-32
mangelhaft minus	1	20-26
ungenügend	0	0-19

### 5.1.2. Facharbeiten

In der Q1 kann eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden. Bewertet werden:

- Formales
- Inhaltliche Darstellungsweise
- Wissenschaftliche Arbeitsweise
- Ertrag der Arbeit

Je nach Art der Facharbeit können sich darüber hinaus weitere Bewertungskriterien ergeben.

Kriterien werden mit dem jeweiligen Fachlehrer im Rahmen der Beratungen besprochen.

### 5.2. Sonstige Mitarbeit

Ziel des Unterrichts ist das Erreichen umfangreicher Kompetenzen (Musikalisch-ästhetische und handlungsorientierte Kompetenzen), die sich in den Kompetenzbereichen Rezeption, Produktion und Reflexion konkretisieren.

Die Bewertung der sonstigen Mitarbeit orientiert sich am Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium / Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen (S.35ff.):

„ [...] Zu den Bestandteilen der ‚Sonstigen Leistungen im Unterricht/SonstigenMitarbeit‘ zählen u.a. unterschiedliche Formen der selbstständigen undkooperativen Aufgabenerfüllung, Beiträge zum Unterricht, von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie z.B. die schriftliche Übung, von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit, die

z.B. in Form von Präsentationen, Protokollen, Referaten und Portfolios möglich werden. Schülerinnen und Schüler bekommen durch die Verwendung einer Vielzahl von unterschiedlichen Überprüfungsformen vielfältige Möglichkeiten, ihre eigene Kompetenzentwicklung darzustellen und zu dokumentieren. Der Bewertungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht/Sonstige Mitarbeit“ fasst die im Unterrichtsgeschehen durch mündliche, schriftliche und praktische Beiträge sichtbare Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Der Stand der Kompetenzentwicklung in der „Sonstigen Mitarbeit“ wird sowohl durch Beobachtung während des Schuljahres (Prozess der Kompetenzentwicklung) als auch durch punktuelle Überprüfungen (Stand der Kompetenzentwicklung) festgestellt.

## **Überprüfungsformen**

Die Kompetenzerwartungen des Kernlehrplans ermöglichen eine Vielzahl von Überprüfungsformen. Im Verlauf der gesamten gymnasialen Oberstufes soll – auch mit Blick auf die individuelle Förderung – ein möglichst breites Spektrum der genannten Formen in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Kontexten zum Einsatz gebracht werden. Darüber hinaus können weitere Überprüfungsformen nach Entscheidung der Lehrkräfte eingesetzt werden. Wichtig für die Nutzung der Überprüfungsformen im Rahmen der Leistungsbewertung ist es, dass sich die Schülerinnen und Schüler zuvor im Rahmen von Anwendungssituationen hinreichend mit diesen vertraut machen konnten.“

### **5.3. Besondere Lernleistung**

Ggf. können einzelne Schülerinnen und Schüler eine besondere Lernleistung erbringen, durch die zusätzliche Punkte für das Abitur erreicht werden können. Ob die Voraussetzungen für eine besondere Lernleistung gegeben sind, muss mit der Schulleitung und der betreuenden Lehrkraft abgesprochen werden. Sie muss schriftlich beantragt und genehmigt werden. Das folgende Merkblatt des Schulministeriums gibt dazu weitere Informationen. Es ist auch auf im Internet zu finden, unter:

[http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblatt/Merkblatt\\_zur\\_besonderen\\_Lernleistung.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Merkblatt/Merkblatt_zur_besonderen_Lernleistung.pdf)

# Merkblatt zur besonderen Lernleistung für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die gymnasiale Oberstufe eintreten



## 1. Grundlage einer besonderen Lernleistung

- ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb
- die Ergebnisse eines Projektkurses<sup>1</sup>
- die Ergebnisse eines individuellen, umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes

## 2. Organisatorische Vorgaben

- | Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Ggf. wird auf die fachliche Beratung der oberen Schulaufsichtsbehörde zurückgegriffen.
- Die Texte und Grundlagen der Dokumentation müssen spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abgegeben werden. Den Termin setzt die Schule.
- Die Arbeit ist nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten.
- Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. Ein Rücktritt im Prüfungsverfahren ist nicht vorgesehen.

## 3. Die besondere Lernleistung im Rahmen eines Projektkurses

Die Lehrkräfte beraten die Schülerinnen und Schüler, in welchem Maß die Ergebnisse eines Projektkurses dem hohen Anforderungsniveau der besonderen Lernleistung genügen. Da die besondere Lernleistung wie ein fünftes Abiturfach gewertet wird, muss seitens der Schule sichergestellt werden, dass das Produkt den Exzellenzanspruch einer besonderen Lernleistung erfüllt.

## 4. Die besondere Lernleistung im Rahmen eines Wettbewerbs

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, werden seitens der Schule darauf hingewiesen, dass Leistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, als Grundlage für die „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können.

## 5. Der schriftliche Teil

Der schriftliche Teil einer besonderen Lernleistung sollte etwa 30 Textseiten in Maschinenschrift umfassen. Der Anhang mit Literaturverzeichnis, Quellenangaben, Materialien usw. ist nicht eingeschlossen.

Bei Schülervettbewerbsleistungen oder Ergebnissen aus Projektkursen können sich aus den Ausschreibungserfordernissen bzw. der Anlage der Projekte abweichende Leistungen ergeben, die je nach Schwierigkeitsgrad und Anlage eine Reduktion der angegebenen Textseiten zulassen. Der Verzicht auf eine schriftliche Darstellung ist nicht zulässig. Die Dokumentation wird von der betreuenden Lehrkraft und einem Zweitorrektor bewertet.

## 6. Das Kolloquium

Das abschließende Kolloquium orientiert sich an den in allen Fachlehrplänen ausgewiesenen drei Anforderungsbereichen und dient der

- Präsentation des Arbeitsergebnisses
- Überprüfung des fachlichen Verständnisses des gewählten Themas oder Problems in einem Prüfungsgespräch
- Reflexion verschiedener Erkenntnisperspektiven.

Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch die Prüfungskommission, die analog der Fachprüfungskommission der mündlichen Abiturprüfung zusammengesetzt ist. Die Dokumentation und das Kolloquium bilden für die Bewertung eine Einheit. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten.

## 7. Möglichkeiten der Realisierung

### Aufgabentypen für besondere Lernleistungen im Bereich der Schule Empirische Arbeiten

Eine Fragestellung wird untersucht; die Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert. **Experimentelle Arbeiten**

Eine Fragestellung wird experimentell umgesetzt, die Ergebnisse werden ausgewertet und interpretiert. **Produktorientierte und kreative Arbeiten** Zu einer künstlerischen Produktion, Versuchsausrüstung, Software-Entwicklung etc. werden Zielvorgaben entwickelt und praktisch umgesetzt; das Produkt wird aufgeführt, erprobt und vorgestellt.

### Theoretisch-interpretierende Arbeiten

Eine Fragestellung wird z. B. im Kontext von Quellen oder Texten entwickelt, auf eigenständige Weise entfaltet und interpretativ bearbeitet.

### Theoretisch-analytische Arbeiten

Eine Fragestellung wird z. B. im Rahmen einer zu erkundenden wissenschaftlichen Theorie entwickelt und präzisiert.

## 8. Schritte im Arbeitsprozess einer besonderen Lernleistung

### 1. Themenwahl und Zielsetzung

- durch das Land NRW geförderte Schülerwettbewerbe
- schulische Kurse, Projektkurse, Projekte, AGs
- künstlerische, gesellschaftliche oder naturwissenschaftliche Projekte mit geeigneten Partnern und Institutionen außerhalb der Schule

### 2. Planung und Vorbereitung

- Strukturierung des Vorhabens
- Klärung der Arbeitsmethoden
- Wahl der Darstellungsform
- Beschaffung von Informationen und Materialien
- Aufstellung des Organisations- und Terminplans

### 3. Bearbeitung

- Auswertung der Materialien
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung oder der Experimente
- schriftliche Zusammenstellung der Ergebnisse
- Evaluation des Arbeitsprozesses

### 4. Dokumentation der Arbeit

- schlüssiges Dokumentationskonzept unter Einbeziehung sachgerechter Methoden und Medien

### 5. Präsentation und Kolloquium

- Auswahl angemessener Präsentationsmedien
- Darbietung, Erläuterung, Diskussion des Ergebnisses

## 9. Einbringung in die Abiturprüfung

In der Abiturprüfung werden die Ergebnisse in den vier Abiturfächern nicht fünf-, sondern vierfach und die besondere Lernleistung ebenfalls vierfach gewertet.

# Musik

## Übersicht über die Operatoren

Änderung gegenüber 2007:

Der Operator „komponieren, erfinden“ ist dem Anforderungsbereich II zugeordnet.

### Anforderungsbereich I

Operator	Definition
wiedergeben	einen bekannten/erkannten Sachverhalt oder Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten zusammenfassen
skizzieren	einen bekannten/erkannten/neu erarbeiteten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen knapp darstellen
sammeln	charakteristische Elemente eines Untersuchungsgegenstandes zusammenstellen, auflisten (z. B. Themen, Motive oder andere Gestaltungselemente eines Musikstücks, Argumentationen einer Textaussage etc.)
benennen	erkannte musikalische Sachverhalte (z. B. formale Abgrenzungen, Themen, Phrasen, Motive eines Musikstücks, Abweichungen von der Norm etc.), Textabschnitte u. a. hervorheben und unter Verwendung der Fachsprache bezeichnen
erfassen	Zusammenhänge, Einordnungen etc. aufgabenbezogen wahrnehmen und als Grundlage für die weitere Arbeit erkennen
beschreiben	die Gestaltungs- und Gehaltsmerkmale einer Komposition in Einzelheiten schildern (ggf. auf der Basis eines Höreindrucks, eines Bildes oder eines anderen Untersuchungsgegenstandes)
darstellen	das erkannte Konzept, den formalen Aufbau, Verlauf einer Komposition, den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes mit eigenen Worten darlegen
belegen nachweisen	Behauptungen durch Textstellen, Kompositionsausschnitte oder bekannte Sachverhalte fundieren
fundieren	Grundlagen für Überlegungen, Gestaltungen etc. feststellen und benennen

## Anforderungsbereich II

<b>Operator</b>	<b>Definition</b>
<b>einordnen zuordnen</b>	einen bekannten/erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bzw. eines Komponisten bezüglich einer bestimmten Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen bzw. Kompositionen/Kompositionselemente in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
<b>analysieren untersuchen</b>	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale, Gehalts- und Ausdrucksbereiche/-momente und Zusammenhänge systematisch unter eigenständiger Anwendung von Untersuchungsmethoden erschließen und darstellen
<b>vergleichen</b>	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten oder Unterschiede ermitteln und darstellen
<b>erläutern erklären</b>	einen Sachverhalt, eine These, einen musikalischen Zusammenhang etc. nachvollziehbar veranschaulichen (ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen)
<b>herausarbeiten erarbeiten</b>	aus einem Text oder einer Komposition einen Sachverhalt oder eine Position ermitteln und darstellen sowie daraus eine Kompositionsidee herleiten
<b>entwickeln</b>	einen Ansatz, eine These, eine leitende Frage, einen Entwurf aufgreifen und aufgabenbezogen zielgerichtet weiterführen oder daraufhin eine Gestaltung konzipieren
<b>komponieren erfinden</b>	Kompositionsregeln zur Erstellung eines musikalischen Sinnzusammenhangs im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenhorizontes anwenden und dabei auf eine individuelle Form- und Gestaltgebung zielen und diese ausführen
<b>deuten</b>	dem Untersuchungsgegenstand im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung, einen Aspekt, ein Zitat etc. eine begründete Bedeutung zuweisen oder ihn in bestehenden Sinnzusammenhängen auslegend verstehen

### Anforderungsbereich III

<b>Operator</b>	<b>Definition</b>
<b>bewerten beurteilen</b>	sich zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
<b>begründen</b>	eigene Aussagen oder Gestaltungen durch sach- bzw. aufgabenorientierte Argumente stützen und nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen
<b>Stellung nehmen</b>	ein begründetes Urteil abgeben, eine vorgelegte These, Argumentation oder Theorie aus der begründbaren eigenen Sicht vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung/des Wissenshorizontes befragen, bestätigen, kritisieren oder in Frage stellen
<b>erörtern diskutieren</b>	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Positionen beleuchten, Argumente formulieren und daraus eine begründete Schlussfolgerung ableiten (dialektische Erörterung)
<b>entscheiden</b>	für eine These, einen Kompositionsplan, eine Deutung, eine Alternative etc. sowie bei der Beurteilung von Musikwerken oder Textaussagen eine Position beziehen und diese vor dem Hintergrund von Analyseergebnissen etc. begründen
<b>interpretieren</b>	auf der Basis methodisch reflektierten Deutens mithilfe der Analyseergebnisse zu einer schlüssigen Gesamtauslegung der Komposition/des Untersuchungsgegenstandes gelangen
<b>entwerfen</b>	sich kreativ mit einer produktorientierten Frage- bzw. Aufgabenstellung auseinander setzen und eine gestalterische Tätigkeit planen
<b>gestalten</b>	einen Kompositionsplan ausführen (z. B. kompositorische Überlegungen in ein musikalisches Gesamtkonzept integrieren, vorliegendes musikalisches Material unter einer Idee verändern, eigenes musikalisches Material unter einer Leitidee verarbeiten)

Stand (Operatoren): 12.09.2006